

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH

Allgemeine Absicherungsbedingungen
(AAB Stand 08/2026)

**Die Regelungen finden auf alle bestehenden
und neuen Absicherungsverträge mit
Absicherungsschutz ab 01.11.2026
Anwendung**

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Absicherungsvertrags.....	2
2. Leistungsumfang.....	2
3. Anspruchsberechtigung	2
4. Sicherungsschein.....	2
5. Einwendungen	3
6. Sicherheitsleistung.....	3
7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen.....	4
8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Bonitätsbeurteilung)	5
9. Laufzeit des Absicherungsvertrags / Kündigung durch den Reiseanbieter.....	5
10. Kündigungsrechte des Reisesicherungsfonds, Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter	5
11. Maßnahmen zur Risikominderung	6
12. Weitere Vertragspflichten.....	6
13. Entgelt.....	6
14. Schadenabwicklung	8
15. Anspruchsübergang und Verzicht auf Aufrechnung.....	8
16. Rückzahlungen /Absonderungsrechte.....	8
17. Haftung	9
18. Änderung der AAB.....	9
19. Vertraulichkeit und Datenschutz	9
20. Mitteilungen und Erklärungen	9
21. Sanktionsklausel.....	9
22. Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht des Reiseanbieters	10
23. Schlussbestimmungen.....	10

Anlagenverzeichnis:

- a. Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell**
- b. Mustertexte zur Sicherheitsleistung**
- c Vereinbarung zur Lieferung von Daten**

1. GEGENSTAND DES ABSICHERUNGSVERTRAGS

- 1.1 Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („**Reisesicherungsfonds**“) erfüllt die Aufgabe des Reisesicherungsfonds im Sinne des Reisesicherungsfondsgesetzes („**RSG**“) und der Reisesicherungsfondsverordnung („**RSFV**“) und schließt in dieser Funktion mit dem Reiseanbieter einen Absicherungsvertrag im Sinne des § 651r Abs. 1 und 2 BGB oder des § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 2 BGB („**Absicherungsvertrag**“) auf Basis dieser Allgemeinen Absicherungsbedingungen ab („**AAB**“).
- 1.2 Der Absicherungsvertrag setzt die Regelungen des RSG und der RSFV im Verhältnis zum Reiseanbieter um und überführt diese in den gesetzlich vorgesehenen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 651r BGB. Soweit in diesen AAB nichts anderes vorgesehen ist, haben die verwendeten Begriffe die Bedeutung aus dem RSG und der RSFV.
- 1.3 Das RSG gestaltet den Reisesicherungsfonds nicht in Form einer Versicherung. Das Versicherungsvertragsgesetz findet keine Anwendung.
- 1.4 Reiseanbieter ist ein Reiseveranstalter im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w Abs. 1 BGB (siehe § 1 Nummer 1 RSG).
- 1.5 Reisende sind Personen, die einen Vertrag über eine Pauschalreise (§ 651a BGB) oder über verbundene Reiseleistungen (§ 651w BGB) (zusammen „**Reisen**“) abschließen oder zu einer Reise auf der Grundlage eines solchen abgeschlossenen Reisevertrags berechtigt sind.
- 1.6 Gegenstand des Absicherungsvertrags zwischen dem Reiseanbieter, mit dem der Absicherungsvertrag geschlossen wurde, und dem Reisesicherungsfonds ist die Insolvenzversicherung von Reisenden. Verträge bezüglich Reisen werden gemeinsam auch als „**Reiseverträge**“ bezeichnet.
- 1.7 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 6.3 AAB.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Der Reisesicherungsfonds leistet im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters und erstattet gegenüber Reisenden den gezahlten Reisepreis, soweit
 - Reiseleistungen ausfallen, oder
 - Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommen, deren Entgeltforderungen der Reiseanbieter nicht erfüllt hat (zusammen nachfolgend „**Schadenfall**“).
- 2.2 Umfasst der Reisevertrag auch die Beförderung des Reisenden, stellt der Reisesicherungsfonds im Schadenfall zudem
 - die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und
 - die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicher (zusammen nachfolgend „**Repatriierung**“).
- 2.3 Der Reisesicherungsfonds kann im Fall der Zahlungsunfähigkeit Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten. Verlangen Reisende eine Erstattung des Reisepreises nach § 651r Abs. 1 BGB oder § 651w Abs. 3 BGB, wird der Reisesicherungsfonds diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.

- 2.4 Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters steht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

3. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- 3.1 Inhaber der Ansprüche aus dem Absicherungsvertrag sind nur die Reisenden. Sie können diese unmittelbar gegenüber dem Reisesicherungsfonds geltend machen.
- 3.2 Im Falle der Repatriierung (§ 651r Abs.1 S.2 BGB) sowie der Fortsetzung der Reise (vgl. § 651r Abs. 3 BGB) können die Leistungen unter Einbeziehung von Leistungserbringern als Zahlungsempfänger oder durch sonstige Dritte erbracht werden. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist jeweils nicht erforderlich.
- 3.3 Der Reisesicherungsfonds gewährt Absicherungsschutz ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Abschlusses des Reisevertrags.

4. SICHERUNGSSCHEIN

- 4.1 Der Reisesicherungsfonds stellt dem Reiseanbieter die Muster der Sicherungsscheine als PDF zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden zur Verfügung.

Die Muster der Sicherungsscheine enthalten eine Befristung. Die Befristung entspricht einem Zeitraum von 12 Monaten. Der Beginn entspricht dem im Absicherungsvertrag genannten Vertragsbeginn oder im Falle der Vertragsanpassung wegen der Tarifierung dem Datum der Wirkung der Vertragsanpassung. (vgl. Ziffer 6.9 AAB).

Datumsangaben in der Befristung des Sicherungsscheins beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des vom Reisesicherungsfonds abzusichernden Reisevertrages. Beginn und Ende einer vom Reisesicherungsfonds abgesicherten Reise können auch nach dem Ablaufdatum aus der Befristung des Sicherungsscheins liegen.

- 4.2 Der Reisesicherungsfonds wird die Muster der Sicherungsscheine gem. § 651r Abs. 4 S. 1 BGB erst nach Stellung der tauglichen Sicherheitsleistung (siehe Ziffer 6.7 AAB) zur Verfügung stellen. Liegen dem Reiseanbieter bereits Muster der Sicherungsscheine des Reisesicherungsfonds vor, so sichert der Reiseanbieter zu, Sicherungsscheine an Reisende nur dann auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen, wenn eine taugliche Sicherheitsleistung gestellt ist.
- 4.3 Der Reiseanbieter sichert zu, die von dem Reisesicherungsfonds zur Verwendung freigegebenen Muster der Sicherungsscheine den Reisenden nach Maßgabe des Art. 252 EGBGB zutreffend ausgefüllt in Textform zu übermitteln.
- 4.4 Der Reiseanbieter sichert zu, dass er durch geeignete Arbeitsprozesse und regelmäßige Kontrollen fortlaufend sicherstellt, dass Sicherungsscheine nur an berechnigte Reisende i.S.v. Ziffer 1.5 AAB und unter Beachtung der Maßgaben von Ziffern 4.1 AAB bis 4.3 AAB übergeben werden.

Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen, kann der Reisesicherungsfonds vom Reiseanbieter die dazu erforderlichen Auskünfte verlangen. Im Rahmen einer Auskunftserteilung können auch Belege zum Nachweis der Auskünfte verlangt werden. Solche Belege muss der

Reiseanbieter beschaffen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Der Reisesicherungs fonds ist auch zu einer Prüfung vor Ort berechtigt. Eine Prüfung vor Ort erfolgt nur nach rechtzeitig vorheriger Ankündigung und an Werktagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Reiseanbieters und unter Berücksichtigung des für den Reiseanbieter zumutbaren und verhältnismäßigen Aufwands.

Der Reiseanbieter ist zur Mitwirkung und Kooperation bei allen vorgenannten Maßnahmen verpflichtet.

4.5 Informations-, Übermittlungs- und sonstige Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem durch den Reiseanbieter mit Reisenden abgeschlossenen Vertragsverhältnis treffen allein den Reiseanbieter. Dies gilt insbesondere für Informations- und Dokumentationspflichten nach den Art. 250, 251 EGBGB sowie für Übermittlungs- und Dokumentationspflichten nach Art. 252 EGBGB. Beauftragt ein Reiseanbieter einen Dritten mit der Erfüllung der vorgenannten Pflichten, stellt er durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses sicher, dass der Dritte ihm jederzeit alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilt und notwendige Unterlagen übermittelt. Die Pflicht des Reisesicherungs fonds zur Mitteilung der Beendigung des Absicherungsvertrags gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.

4.6 Der Reiseanbieter darf im Falle der Beendigung des Absicherungsvertrags die ihm nach Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellte Datei nicht mehr nutzen. Er hat zudem die vorhandenen Sicherungsscheine jeglichen Formats (z.B. Ausdruck oder Datei) inklusive der ihm zur Verfügung gestellten Datei zum Selbstdruck jeweils umfänglich sofort zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist dem Reisesicherungs fonds auf Anforderung in Textform zu bestätigen. Bedient sich der Reiseanbieter für die Ausstellung von Sicherungsscheinen Dritter, so stellt er die Erfüllung der vorgenannten Pflichten auch in Bezug auf diese Dritte durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses sicher.

4.7 Im Fall der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstitutes gegenüber dem Reiseanbieter durch den Reisesicherungs fonds im Sinne des § 16 RSG hat der Reiseanbieter Reisenden die Übernahme fortbestehender Einstandspflichten durch den Reisesicherungs fonds unverzüglich unter Vorlage eines angepassten Sicherungsscheins mitzuteilen.

5. EINWENDUNGEN

Der Reisesicherungs fonds wird sich gegenüber Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Reisevertrags erfolgt ist.

6. SICHERHEITSLAISTUNG

6.1 Der Reisesicherungs fonds wird den Abschluss und Fortbestand des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Es muss sich hierbei um eine Sicherheitsleistung handeln, die die Eintrittspflicht des Sicherheitengebers allein von einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse abhängig macht (§§ 651r Abs. 1, 651w BGB) und Reisen

unabhängig vom Buchungszeitpunkt oder Zeitpunkt des Reiseantritts einbezieht.

6.2 Die Sicherheitsleistung muss so gestaltet sein, dass:

- sie den Reisesicherungs fonds unmittelbar zur Geltendmachung der Forderung berechtigt,
- der Sicherheitengeber sich nicht auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag mit dem Reiseanbieter („Valutaverhältnis“) berufen kann,
- der Sicherheitengeber sich nicht auf die Beendigung des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter berufen kann, wenn es auch dem Reisesicherungs fonds verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen (vgl. Ziffer 5 AAB).

6.3 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungs fonds gestellt wird. Entfällt die Sicherheitsleistung, so entfällt der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags für künftiges absicherungspflichtiges Geschäft des betroffenen Reiseanbieters. Das die Sicherheitsleistung verkörpernde Dokument ist dem Reisesicherungs fonds im Original (§§ 126, 126a BGB) zu überlassen.

6.4 Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:

- eine Versicherung bei einem im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugten Versicherungsunternehmen, oder
- ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, das die Sicherheitsleistung stellt, muss ein im Verhältnis zur Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzen und als Sicherheitengeber geeignet sein.

6.5 Die Sicherheitsleistung ist in deutscher Sprache auszustellen und muss einen inländischen Gerichtsstand vorsehen. Sofern das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen, das die Sicherheitsleistung stellt, seinen Sitz nicht im Inland hat, muss das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland für sämtliche Erklärungen des Reisesicherungs fonds, von Gerichten, Behörden oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer des Bestehens der Sicherheitsleistung einrichten und aufrechterhalten.

6.6 Wird für die Sicherheitsleistung ein als Anlage b) beigelegtes Muster verwendet, gelten die Anforderungen der Ziffern 6.1, 6.4, 6.5 und 6.7 AAB als erfüllt. Weicht der vom Sicherheitengeber verwendete Text der Sicherheitsleistung von diesem ab, so muss die entsprechende Sicherheitsleistung ein im Ergebnis gleichwertiges Sicherheitsniveau erreichen. Die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus der entsprechenden Sicherheitsleistung ist durch den Reiseanbieter darzulegen und nachzuweisen.

6.7 Sind die vorgenannten Voraussetzungen an den Text und Inhalt der Sicherheitsleistung sowie an den Sicherheitengeber nicht erfüllt, ist die Sicherheitsleistung untauglich. Ziffer 10.4 d AAB findet Anwendung.

6.8 Die Sicherheitsleistung wird vom Reisesicherungs fonds angemessen und diskriminierungsfrei bemessen. Für die Bemessung ermittelt der Reisesicherungs fonds den sogenannten Tarifierungsfaktor, mit welchem der maßgebliche Umsatz des Reiseanbieters gem. § 6 Abs.1 S. 2 RSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG sowie § 1

Nummer 2 RSG multipliziert wird und die Höhe der zu stellenden Sicherheit ergibt. Die Ermittlung des Tarifierungsfaktors erfolgt anhand definierter Kennzahlen und einer von der Aufsichtsbehörde mit diesen AAB genehmigten Berechnungsmethodik auf Basis des anwendbaren Tarifierungsmodells. Die nähere Ausgestaltung der Berechnung der Sicherheitsleistung ist in der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“ zu diesen AAB geregelt. Der Reiseanbieter erhält die Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“ zusammen mit den anderen für den Absicherungsvertrag maßgeblichen Dokumenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform.

- 6.9 Die Ermittlung des Tarifierungsfaktors, des zugrundeliegenden Umsatzes und die daraus resultierende Anpassung der Sicherheitsleistung erfolgen jährlich für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass (1) dem Reisesicherungs fonds die für die Bemessung der Sicherheitsleistung erforderlichen Informationen mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Anpassung der Sicherheitsleistung vorliegen müssen und (2) für den Fall, dass der Reiseanbieter bereits einen Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungs fonds geschlossen hat, das Datum des Wirksamwerdens der Anpassung nicht länger als 12 Monaten seit der letzten Anpassung zurückliegt. Im vorgenannten zweiten Fall soll das Datum des Wirksamwerdens der Anpassung „individuell“ mit dem Reiseanbieter vereinbart werden. Ziel einer solchen „individuellen“ Vereinbarung ist es, die Sicherheitsleistung stets anhand aktueller Unterlagen gem. Ziffer 2 des Teils A der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“ zu bemessen.

Ein einmal vereinbartes „individuelles“ Datum des Wirksamwerdens der Anpassung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Reisesicherungs fonds in Textform geändert werden. Der Reisesicherungs fonds wird seine Zustimmung nicht willkürlich verweigern.

- 6.10 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird dem Reiseanbieter in Textform mitgeteilt und zum Gegenstand des Absicherungsvertrages gemacht. Die Anpassung der Sicherheitsleistung wird zu dem in der Mitteilung genannten Datum, frühestens einen Monat, nachdem der Reisesicherungs fonds dem Reiseanbieter die Anpassung in Textform mitgeteilt hat, wirksam. Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungs fonds die angepasste Sicherheitsleistung spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit im Original vorzulegen.
- 6.11 Eine Anpassung der Sicherheitsleistung erfolgt im Wege eines Austauschs oder im Wege einer Zusatzklärung zur bestehenden Sicherheitsleistung. Der Reisesicherungs fonds kann im Fall des Austauschs die auszutauschende Sicherheitsleistung für einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten ab Erhalt der neuen tauglichen Sicherheitsleistung zurückbehalten, wenn gegen eine vorgelegte Sicherheitsleistung Einwendungen erhoben werden können. Reduziert sich die Sicherheitsleistung aufgrund der Neuberechnung, erklärt der Reisesicherungs fonds über den Differenzbetrag die Enthaftung.
- 6.12 Der Reisesicherungs fonds hat an ihn geleistete Sicherheitsleistungen nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung des Absicherungsvertrags an den Reiseanbieter zurückzugewähren. Bereits vor vollständiger Abwicklung ist er nach Beendigung des Absicherungsvertrags auf Verlangen des Reiseanbieters zur (teilweisen) Freigabe der Sicherheitsleistungen verpflichtet, soweit die

Höhe der Sicherheitsleistungen das Gesamtrisiko auf Grundlage des Absicherungsvertrages um mehr als 10% übersteigt.

- 6.13 In besonderen Ausnahmefällen kann der Reisesicherungs fonds einem Reiseanbieter die Verpflichtung zur Stellung der vertraglichen Sicherheitsleistung vorübergehend stunden. Eine solche Stundung kommt nur dann in Betracht, wenn nach Bewertung des Reisesicherungs fonds bei deren Gewährung geringere Risiken für das Fondsvermögen bestehen als wenn der Reisesicherungs fonds auf der pünktlichen und vollständigen Stellung der geschuldeten Sicherheit besteht. Ein Anspruch eines Reiseanbieters auf eine Stundung oder eine Verlängerung einer gewährten Stundung der Sicherheitsleistung besteht nicht. Für die Dauer einer Stundung besteht abweichend von Ziffer 6.3 AAB Absicherungsschutz.

7. ANSPRUCH AUF ABSCHLUSS DES ABSICHERUNGS- VERTRAGS UND WIRTSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 7.1 Der Reiseanbieter hat gegen den Reisesicherungs fonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu diesen AAB bei Anwendbarkeit von § 15 RSG (Kontrahierungszwang). Näheres hierzu regelt die Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“.
- 7.2 Ein Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht,
- im Falle einer Drohung, arglistigen Täuschung oder vorsätzlichen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten durch den Reiseanbieter im Antragsverfahren,
 - wenn der Reiseanbieter bereits mit dem Reisesicherungs fonds einen Absicherungsvertrag geschlossen hatte und der Reisesicherungs fonds den Absicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat; oder
 - der Reisesicherungs fonds den Absicherungsvertrag wegen einer Pflichtverletzung außerordentlich gekündigt hat, weil ein Festhalten an dem Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungs fonds ein unzumutbares Risiko auferlegt hätte (siehe Ziffer 10 AAB).

Dies gilt nicht, wenn der Reiseanbieter nachweist, dass die oben benannten Verstöße ausgeräumt wurden (z.B. durch Ergreifen geeigneter technischer, organisatorischer und/oder personeller Maßnahmen).

- 7.3 Ein Anspruch des Reiseanbieters auf Abschluss eines Absicherungsvertrages besteht auch dann nicht, wenn der Abschluss dem Reisesicherungs fonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit nahe liegt (vgl. BT-Dr. 192/21172 S.38 zu § 13 Abs. 2 RSG).
- 7.4 Die Ablehnung des Abschlusses des Absicherungsvertrags wird der Reisesicherungs fonds dem Reiseanbieter nach Abschluss der Prüfung in Textform mitteilen.
- 7.5 Besteht ein Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrages, führt der Abschluss jedoch aus Sicht des Reisesicherungs fonds zu einem erhöhten Risiko für das Fondsvermögen (vgl. Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“), so ist der Reisesicherungs fonds berechtigt, den Abschluss des Absicherungsvertrages an Auflagen zu knüpfen. Für diesen Fall gilt die Ziffer 11 AAB entsprechend.

8. PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VORAUSSETZUNGEN (BONITÄTSBEURTEILUNG)

- 8.1 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds vor Abschluss und während der Laufzeit des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, das Insolvenzrisiko gemäß § 1 Nummer 4 RSG samt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Bonität des Reiseanbieters sowie ein mögliches Schadenrisiko zu überprüfen, die Höhe des Entgelts zu berechnen und die Tarifierung vorzunehmen.

Zu diesem Zweck hat der Reiseanbieter bereits mit Antragstellung dem Reisesicherungsfonds alle aus Sicht des Reisesicherungsfonds benötigten Unterlagen zur Prüfung des Insolvenzrisikos samt den wirtschaftlichen Voraussetzungen und der Bonität zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern.

Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, angemessene Fristen zur Einreichung der geforderten Unterlagen zu setzen.

Näheres regelt Teil A der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“.

- 8.2 Zum Zwecke der jederzeitigen Bereitstellung der Informationen nach dieser Ziffer 8 AAB hat ein Reiseanbieter mit Sitz im Ausland dem Reisesicherungsfonds mindestens einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen, der zur Entgegennahme von Informationen und Erklärungen des Reisesicherungsfonds und zur Abgabe von Erklärungen und Übermittlung sämtlicher Informationen an den Reisesicherungsfonds befugt ist und dem Reisesicherungsfonds als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 8.3 Die Übermittlung der Erklärungen, Informationen und Unterlagen nach dieser Ziffer 8 AAB durch den Reiseanbieter kann in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

9. LAUFZEIT DES ABSICHERUNGSVERTRAGS / KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEANBIETER

- 9.1 Der Absicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Der Reiseanbieter ist berechtigt, den Absicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende seines Geschäftsjahres zu kündigen (ordentliche Kündigung).
- 9.3 Dem Reiseanbieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Erhöhung des Prozentsatzes des Entgelts und/oder Änderung der Tarifierungsmodalitäten der Sicherheitsleistung durch den Reisesicherungsfonds erfolgt. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung der entsprechenden Änderungen vom Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds erklärt werden und gilt frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen.
- 9.4 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Absicherungsvertrags endet die Absicherung durch den Reisesicherungsfonds. Der Reiseanbieter sichert ab diesem Zeitpunkt zu, alle Bezugnahmen/Hinweise auf den Reisesicherungsfonds als seinen Insolvenzabsicherer zu unterlassen. Dies umfasst insbesondere Bezugnahmen innerhalb des Internetauftritts sowie in jeglichen Informations-, Reise-, Vertragsdokumenten, welche Reisenden gegenüber ausgehändigt werden.
- 9.5 Die Einstandspflicht des Reisesicherungsfonds gegenüber Reisenden, deren Vertragsverhältnis mit dem Reiseanbieter vor Beendigung des Absicherungsvertrags abgeschlossen wurde, besteht fort.

- 9.6 Im Falle der Beendigung des Absicherungsvertrages findet eine Endabrechnung gem. Ziffer 13.6 AAB statt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds die für die Berechnungen erforderlichen Daten in Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung zu stellen. Ziffer 14.4 AAB findet Anwendung.

10. KÜNDIGUNGSRECHTE DES REISESICHERUNGSFONDS, PFLICHTVERLETZUNGEN DURCH DEN REISEANBIETER

- 10.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds besteht nicht.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere nach diesen AAB (vgl. z.B. Pflichtverletzungen oder Gründe nach den Ziffern 10.4 und 10.5 AAB), bleibt ebenso unberührt, wie auch die Möglichkeit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Die außerordentliche Kündigung erfolgt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- 10.3 Der Reisesicherungsfonds wird die außerordentliche Kündigung erklären, wenn ein Festhalten an dem Absicherungsvertrag dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde.
- 10.4 Ein unzumutbares Risiko liegt in der Regel vor, wenn:
- a. nach Ziffer 7.2 AAB oder Teil B der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“ ein Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrages nicht besteht;
 - b. der Reisesicherungsfonds nach Ziffer 3.2.3 des Teils B der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“ zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist;
 - c. der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds bei oder nach Vertragsschluss unrichtige oder unvollständige oder keine Unterlagen/Angaben im Sinne der Ziffer 8 AAB in Verbindung mit der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“ zur Verfügung stellt und deswegen (1) eine Prüfung des Insolvenzrisikos gemäß § 1 Nummer 4 RSG samt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Bonität sowie des Schadenrisikos, (2) die Berechnung der Sicherheitsleistung oder (3) die Berechnung des (Vorab-)Entgelts nicht oder nicht abschließend durchführbar ist;
 - d. der Reiseanbieter die Sicherheitsleistung nach Ziffer 6 nicht fristgemäß stellt oder die gestellte Sicherheitsleistung nicht mehr tauglich oder der Höhe nach nicht mehr ausreichend ist;
 - e. der Reiseanbieter den Auflagen gem. Ziffer 11 AAB nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommt und er die fehlende oder mangelhafte Umsetzung zu vertreten hat;
 - f. fortgesetzt gegen eine Zusicherung gem. der Ziffern 4.2 bis 4.4 AAB verstößt.
- 10.5 Ein unzumutbares Risiko kann vorliegen, wenn der Reiseanbieter:
- a. sich mit (Vorab-)Entgelten für 3 Monate in Zahlungsrückstand befindet.

- b. nicht allen im Rahmen dieses Absicherungsvertrages berechtigten Reisenden einen Sicherungsschein ausgehändigt oder unberechtigten Personen einen Sicherungsschein ausgehändigt hat und hierin kein Verstoß gegen Zusicherungen nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 AAB liegt;
- c. seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Lieferung von Daten und Unterlagen nicht nachkommt. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Lieferung von Testdaten sowie die Erfüllung der Qualitätsvorgaben (z.B. Vollständigkeit, Korrektheit, Aktualität)
- d. ernsthaft und endgültig die Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus dem Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds verweigert.

10.6 Eine außerordentliche Kündigung durch den Reisesicherungsfonds setzt eine vorherige Abmahnung voraus. Mit dieser Abmahnung wird dem Reiseanbieter eine Frist gesetzt, innerhalb der die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Gründe beseitigt und benannte Verstöße ausgeräumt werden können (vgl. Ziffer 7.2 S. 2 AAB). Zugleich wird mit der Abmahnung eine Vertragsstrafe von bis zu 10 % des festgesetzten Jahresentgelts angedroht. Dies gilt auch entsprechend im Falle der Ziffer 10.5 a) AAB mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vertragsstrafe die Verzinsung nach den geltenden gesetzlichen Regelungen tritt. Nach erfolglosem Fristablauf wird die angedrohte Vertragsstrafe erhoben, verbunden mit einer erneuten Abmahnung und Fristsetzung, mit der die außerordentliche Kündigung des Absicherungsvertrags angedroht wird. Nach erneutem erfolglosen Fristablauf erfolgt die außerordentliche Kündigung.

10.7 Vorstehende Ziffer 10.6 AAB gilt nicht, wenn der Reisesicherungsfonds aufgrund eines unzumutbaren Risikos im Sinne der Ziffer 10.4 Buchstabe b AAB oder, weil der Reiseanbieter ernsthaft und endgültig die Stellung einer Sicherheit nach Ziffer 6 AAB verweigert, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.

10.8 Im Falle der Ziffer 10.4 Buchstabe c AAB bleibt das Recht des Reisesicherungsfonds zur Anwendung der Regelungen des maximalen Tarifierungsfaktors und/oder zur Schätzung des Umsatzes (vgl. Teil C der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“) von der Verhängung einer Vertragsstrafe unberührt.

10.9 Auf alle Fälle der Beendigung des Absicherungsvertrages nach dieser Ziffer 10 AAB finden die Regelungen der Ziffer 9.6 AAB und Ziffer 14.4 AAB Anwendung.

11. MAßNAHMEN ZUR RISIKOMINDERUNG

11.1 Der Reisesicherungsfonds kontrolliert das Insolvenz- und Schadenrisiko gemäß § 1 Nummer 4 und 5 RSG samt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Bonität des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages fortlaufend anhand der Kriterien der Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“.

11.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Auflagen des Reisesicherungsfonds nach Ziffer 11.3 AAB zur Minderung des unter dem Absicherungsvertrag abgesicherten Schadensfalls des Reiseanbieters nachzukommen.

11.3 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, Auflagen (eine oder mehrere zusammen) gegenüber dem Reiseanbieter zu erteilen, soweit der Reisesicherungsfonds ein erhöh-

tes Risiko für das Fondsvermögen feststellt. Näheres regelt die Anlage „Bonitätsbeurteilung und Tarifierungsmodell“.

11.4 Auflagen nach Ziffer 11.3 AAB hat der Reiseanbieter unverzüglich umzusetzen, soweit der Reiseanbieter nicht die Unzumutbarkeit der geplanten Auflagen nachweisen kann. Auflagen in Bezug auf die Anpassung von Zahlungsmodalitäten sind danach für bestehende Verträge etwa dann nicht zumutbar, wenn sich der Reiseanbieter dadurch gegenüber Leistungserbringern, den Reisenden oder Dritten schadensersatzpflichtig machen würde. Der Reiseanbieter hat die Umsetzung der Auflagen nach dieser Ziffer 11 AAB innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Auflage in Textform gegenüber dem Reisesicherungsfonds zu bestätigen oder Gründe für deren Unzumutbarkeit darzulegen.

11.5 Das Recht zur Kündigung des Absicherungsvertrags nach Ziffer 10 AAB bleibt von den Maßnahmen zur Risikominderung nach Ziffer 11.3 AAB unberührt.

12. WEITERE VERTRAGSPFLICHTEN

12.1 Der Reiseanbieter verpflichtet sich gegenüber dem Reisesicherungsfonds dazu,

- Sorge zu tragen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Reisesicherungsfonds kommt;
- jegliche Auskünfte zur Feststellung von Leistungspflichten des Reisesicherungsfonds zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf erhaltene An- und Restzahlungen seiner Reisenden und seiner Leistungserbringer, die für die Zwecke der Repatriierung und Schadenbearbeitung erforderlich sind sowie im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen zu Reisevermittlern (Reisebüros/Agenturen) und vereinbarte Zahlungsmodalitäten;
- bei Unternehmenskrisen des Reiseanbieters (im Falle der drohenden Insolvenz / drohenden Zahlungsunfähigkeit) mit dem Reisesicherungsfonds gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der drohenden Insolvenz/drohenden Zahlungsunfähigkeit abzusprechen und festzulegen, um den Eintritt des Schadensfalls noch abzuwenden, weitergehende Rechte des Reisesicherungsfonds aus Ziffer 11 AAB bleiben genauso unberührt;
- auch bei Eintritt des Schadensfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und Weisungen des Reisesicherungsfonds, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

12.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt,

- bei Inanspruchnahme durch den Reisenden Zahlungen nach billigem Ermessen ohne Prüfung des Anspruchs vorzunehmen,
- bei Zweifeln an dem Eintritt des Schadensfalls bis zum Abschluss der endgültigen Prüfung die Zahlung des Reisepreises zurückzuhalten.

13. ENTGELT

13.1 Das Entgelt gemäß § 7 RSG wird als Prozentsatz des Umsatzes festgesetzt. Hierbei gilt die Umsatzdefinition aus § 1 Nummer 2 RSG mit der Maßgabe, dass es nicht auf den innerhalb eines Geschäftsjahres, sondern auf den innerhalb eines Absicherungsjahres (01.11. bis

31.10. des Folgejahres) erzielten Umsatz ankommt. Unbeachtlich dabei ist, ob ein dem Umsatz zugrunde liegender Reisevertrag bei einem anderen Absicherer abgesichert war/ist.

Der aktuell gültige Prozentsatz („Entgeltsatz“) ist dem Anhang I (Entgeltsatz und Tarifierung“) zur Anlage Bonitätsbeurteilung und Tarifierung (auch „BuT“ genannt) zu entnehmen.

- 13.2 Für jedes Absicherungsjahr ist ein Vorabentgelt zu entrichten. Dieses ist am ersten Werktag des jeweiligen Absicherungsjahres fällig. Es wird auf Basis des Umsatzes des jeweils unmittelbar zurückliegenden Absicherungsjahres berechnet. Sofern der Umsatz des zurückliegenden Absicherungsjahres zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht vollständig vorliegt, kann für die Monate August bis Oktober eine Umsatzprognose herangezogen werden. Auf die Umsatzprognose des Reiseanbieters kann auch dann zurückgegriffen werden, sofern es kein oder nur ein begonnenes Geschäft im zurückliegenden Absicherungsjahr gegeben hat, z.B. weil es sich bei dem Reiseanbieter um eine Neugründung handelt.
- 13.3 Für das Vorabentgelt können abweichend von der regulären Zahlungsweise eine quartalsweise oder monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden, vorzugsweise im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens. Im Falle der Vereinbarung einer quartalsweisen Zahlung von Abschlägen erhöht sich das zu zahlende Entgelt um 4 % des nach Ziffer 13.2 AAB fälligen Vorabentgelts. Im Falle der Vereinbarung einer monatlichen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um 5 % des nach Ziffer 13.2 AAB fälligen Vorabentgelts.
- 13.4 Der Reisesicherungs fonds behält sich zur Erreichung des Zielkapitals gemäß § 4 RSG oder zur Schließung einer wesentlichen Liquiditätslücke aufgrund eines oder mehrerer Schadenfälle die sofortige Rückkehr zum Regelfall der jährlichen Zahlungsweise vor. In diesen Fällen kann der für das laufende Absicherungsjahr offene Restbetrag ganz oder teilweise fällig gestellt werden.
- 13.5 Befindet sich der Reiseanbieter mit der Zahlung des Vorabentgelts oder mit einer Abschlagszahlung in Verzug oder wird eine SEPA-Firmenlastschrift nicht ausgeführt, so ist der Reisesicherungs fonds insbesondere berechtigt, dem Reiseanbieter die Verwendung der Muster der Sicherungsscheine zu untersagen. Die Untersagung erfolgt in Textform.
- 13.6 Nach Ende eines jeden Absicherungsjahres oder nach Ende des Absicherungsvertrages wird der tatsächliche Umsatz des Reiseanbieters für das jeweilige Absicherungsjahr (im Falle der Beendigung vor Ablauf des Absicherungsjahres für das entsprechende Rumpfsjahr) ermittelt und das Entgelt gemäß Ziffer 13.1 AAB festgesetzt. Unbeachtlich ist dabei, ob ein dem Umsatz zugrunde liegender Reisevertrag bei einem anderen Absicherer abgesichert war/ist. Übersteigt das festgesetzte Entgelt das jeweilige Vorabentgelt, so hat der Reiseanbieter die Differenz gegenüber dem Reisesicherungs fonds nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auszugleichen (Nachentgelt). Ist das festgesetzte Entgelt geringer als das Vorabentgelt, so hat der Reisesicherungs fonds den Differenzbetrag an den Reiseanbieter auszugleichen (Ausgleichszahlung). Ein Zuschlag auf das Entgelt gemäß Ziffer 13.3 AAB bleibt bei der Berechnung einer möglichen Differenz des geschuldeten Entgelts außer Ansatz und verbleibt in jedem Fall beim Reisesicherungs fonds.

13.7 Ein Nachentgelt oder eine Ausgleichszahlung ist drei Werktage nach Mitteilung des Reisesicherungs fonds an den Reiseanbieter fällig. Sofern eine SEPA-Firmenlastschrift vereinbart ist, gilt ein Nachentgelt als rechtzeitig, wenn der Einzug bei Fälligkeit möglich ist.

13.8 Erfolgt der Beginn der Vertragslaufzeit nicht zum Beginn eines Absicherungsjahres, wird das Vorabentgelt für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum nächsten 31.10. auf Grundlage des Umsatzes desselben Zeitraums innerhalb des vorhergehenden Absicherungsjahres errechnet und in Rechnung gestellt. Das vorstehende Vorabentgelt ist mit Wirkung des Vertragsbeginns fällig. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums erfolgt eine Abrechnung des Entgelts auf Grundlage der tatsächlichen Umsätze für diesen Zeitraum. Unbeachtlich ist dabei, ob ein dem Umsatz zugrunde liegender Reisevertrag bei einem anderen Absicherer abgesichert war/ist. Für das neue Absicherungsjahr erfolgt die Berechnung des Vorabentgelts gem. Ziffer 13.2 AAB.

13.9 Der Reisesicherungs fonds ist, sofern dies zur Erreichung des Zielkapitals (vgl. §§ 4, 5 und § 7 Abs. 2 RSG) und/oder zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit (§ 2 Abs.2 S. 1, § 4 Abs.1 RSG) erforderlich ist, insbesondere in den folgenden Fällen, zu einer einseitigen, unterjährigen Anpassung der Entgelthöhe und der Höhe des Vorabentgelts berechtigt:

- Bei Eintritt eines überdurchschnittlichen Insolvenzfalls, damit das Zielkapital gemäß § 7 Abs. 2 Hs. 2 RSG in angemessener Zeit wieder erreicht wird.
- Damit der Reisesicherungs fonds, wie in § 4 Abs. 1 RSG vorgesehen, in seinem Fondsvermögen über Finanzmittel verfügt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen (Zielkapital).
- Wenn der Reisesicherungs fonds infolge der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Absicherungsvertrages inkl. Anlagen, insbesondere aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, eine Anpassung des Absicherungsvertrages inkl. Anlagen vornimmt und die Anpassung Auswirkungen auf die Höhe der Finanzmittel des Fondsvermögens oder auf die Höhe des Zielkapitals hat.
- Sofern der Reisesicherungs fonds eine Anpassung der Entgelthöhe und/oder der Höhe des Vorabentgelts aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde vornimmt.

Die Anpassung wird nach entsprechender Mitteilung jeweils zum ausgewiesenen Wirksamkeitsdatum, jedoch frühestens zwei Wochen nach Mitteilung durch den Reisesicherungs fonds, gegenüber dem jeweiligen Reiseanbieter wirksam.

13.10 Der Reisesicherungs fonds und der Reiseanbieter vereinbaren hiermit zusammen mit den AAB einen Aufrechnungsvertrag mit dem Inhalt, dass die Aufrechnung des Reisesicherungs fonds mit seinem fälligen und unbestrittenen Rückzahlungsanspruch gemäß Ziffer 16.1 AAB und gemäß Ziffer 15.1 AAB übergeleiteten Ansprüchen gegen Ansprüche des Reiseanbieters auf eine Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 13.6 AAB zulässig ist und bleibt, unabhängig davon, wann und in welcher Reihenfolge die gesetzlichen Aufrechnungsvoraussetzungen (§ 387 BGB) für die gegenseitigen Ansprüche eintreten.

14. SCHADENABWICKLUNG

- 14.1 Die Abwicklung im Schadenfall, einschließlich der Repatriierung der Reisenden, wird von dem Reisesicherungsfonds verantwortet. Der Reisesicherungsfonds ist die zentrale Ansprech- und Organisationsstelle für die Reisenden. Zur Schadenabwicklung schaltet der Reisesicherungsfonds einen oder mehrere Schadendienstleister ein. Die Repatriierung selbst wird im Auftrag des Reisesicherungsfonds oder der vom Reisesicherungsfonds beauftragten Schadendienstleister durch andere Leistungserbringer (z. B. andere Reiseanbieter, Fluggesellschaften, Hotels) erfolgen.
- 14.2 Im Schadenfall hat der Reiseanbieter dem Reisesicherungsfonds oder seinen Bevollmächtigten unverzüglich alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Leistungserbringung, in der vom Reisesicherungsfonds vorgegebenen Form und Art zugänglich zu machen. Die Details der Anforderungen ergeben sich aus der „Vereinbarung zur Lieferung von Daten“ (siehe Anlage c).
- 14.3 Notwendige Daten und Unterlagen sind insbesondere Informationen über angezahlte, bezahlte und bereits angestretene Reisen sowie alle Informationen, die erforderlich sind, um die Rückbeförderung der Reisenden zeitnah zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Namen, Anschriften und Mobilfunknummern sowie sonstige Kontaktinformationen der Reisenden und die Anschriften und Kontaktdaten der Unterkünfte der Reisenden. Weiterhin umfasst sind Informationen zu den gegenüber den Reisenden eingeschalteten Leistungserbringern des Reiseanbieters. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung regelt die Anlage „Vereinbarung zur Lieferung von Daten“.
- 14.4 Der Reiseanbieter ist auch nach Beendigung des Absicherungsvertrages zur Bereitstellung der im Absicherungsvertrag und diesen AAB genannten Daten und Informationen verpflichtet, sofern der Reisesicherungsfonds diese zur Berechnung des Entgelts benötigt oder aufgrund etwaiger Nachhaftungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auch nach Beendigung des Absicherungsvertrages zur Leistung daraus verpflichtet ist.
- 14.5 Für die Anspruchsberechtigung der Reisenden gilt Ziffer 3 AAB. Die Erfüllung der Ansprüche der Reisenden, insbesondere die Repatriierung, obliegen dem Reisesicherungsfonds. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist nicht erforderlich. Dem Reiseanbieter stehen im Verhältnis zum Reisesicherungsfonds keine Einreden oder Einwendungen gegen Ansprüche des Reisenden zu und der Reisesicherungsfonds ist dem Reiseanbieter gegenüber nicht verpflichtet, etwaig zustehende Einreden oder Einwendungen gegenüber dem Reisenden geltend zu machen. Einwendungen sowie Herausgabe und/oder Rückgewähransprüche des Reisesicherungsfonds gegenüber den Reisenden bleiben unberührt.

14.6 Die Zahlungen erfolgen in Euro.

15. ANSPRUCHSÜBERGANG UND VERZICHT AUF AUFRECHNUNG

- 15.1 Ansprüche von Reisenden gegen den Reiseanbieter gehen auf den Reisesicherungsfonds über, soweit der Reisesicherungsfonds die Reisenden befriedigt (§ 651r Abs. 4 Satz 3 BGB oder § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 4 Satz 3 BGB).

- 15.2 Der Reisesicherungsfonds verzichtet auf die Möglichkeit gegenüber Reisenden, gegen entstandene Ansprüche mit fälligen Entgeltforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Absicherungsvertrag gegenüber dem Reiseanbieter zustehenden Forderung aufzurechnen.

16. RÜCKZAHLUNGEN / ABSONDERUNGSRECHTE

- 16.1 Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds die vom Reisesicherungsfonds im Schadenfall geleisteten Zahlungen (z.B. gegenüber Leistungserbringern) oder von ihm im Schadenfall erbrachten Leistungen und weitere erforderlichen Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, einschließlich der Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht des Reisesicherungsfonds) zu erstatten. Von der Erstattungspflicht unbeschadet bleiben weitergehende Ersatzansprüche des Reisesicherungsfonds. Nach erfolgter Erstattung kann der Reiseanbieter vom Reisesicherungsfonds die Abtretung etwaig bestehender Rückforderungsansprüche gegen Dritte verlangen.
- 16.2 Zahlungen, die vom Reisesicherungsfonds geleistet sind, sind ab Eintritt eines Verzugs gem. § 286 BGB bis zur Rückerstattung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- 16.3 Der Reiseanbieter tritt hiermit dem Reisesicherungsfonds als Sicherheit für den Rückzahlungsanspruch gem. Ziffer 16.1 AAB und gem. Ziffer 15.1 AAB übergeleitete Ansprüche sämtliche für ihn gegenüber Dritten, die nicht Reisende i.S.d. Ziffer 1.5 AAB sind, also z.B. Fluggesellschaften, Hotels, andere Leistungserbringer und die Vermittler von Reiseleistungen, bestehende und künftig entstehende Ansprüche ab, soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit Reisen entstehen oder entstanden sind, für die der Reisesicherungsfonds als Absicherer Zahlungen an Reisende oder Leistungserbringer gem. Ziffern 2.1 bis 2.3 AAB geleistet hat. Der Reisesicherungsfonds nimmt die Abtretung des Reiseanbieters an. Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Forderungsschuldner offenzulegen. Entfällt der Sicherungszweck, verpflichtet sich der Reisesicherungsfonds gegenüber dem Reiseanbieter zur Rückübertragung der Forderung.
- 16.4 Der Reiseanbieter tritt hiermit dem Reisesicherungsfonds zur Sicherheit des Rückzahlungsanspruchs gem. Ziffer 16.1 AAB und gem. Ziffer 15.1 AAB übergeleitete Ansprüche sämtliche für ihn im Schadenfall noch bestehenden Ansprüche aus dem Reisevertrag gegenüber den Reisenden ab, soweit der Reisesicherungsfonds im Zusammenhang mit der Reise Zahlungen an den Reisenden oder Leistungserbringer gem. Ziffern 2.1 bis 2.3 AAB geleistet hat. Der Reisesicherungsfonds nimmt die Abtretung des Reiseanbieters an. Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Forderungsschuldner offenzulegen. Entfällt der Sicherungszweck, verpflichtet sich der Reisesicherungsfonds gegenüber dem Reiseanbieter zur Rückübertragung der Forderung.
- 16.5 In den Fällen der Ziffern 16.3 und 16.4 AAB hat der Reiseanbieter vor Eintritt des Schadenfalls einen Anspruch gegen den Reisesicherungsfonds auf Freigabe der an ihn zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche, sofern die Ansprüche als Sicherheit zur Finanzierung des Reisebetriebs benötigt werden.

17. HAFTUNG

- 17.1 Der Reisesicherungsfonds haftet dem Reiseanbieter gegenüber auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nur insoweit, wie durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet ist, insbesondere keine Kardinalspflichten verletzt sind. Die Haftungsbeschränkung gilt des Weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 17.2 Soweit der Reisesicherungsfonds für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 17.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung schränkt die Verpflichtungen des Reisesicherungsfonds aus der übernommenen Absicherung gegenüber den Reisenden nicht ein.

18. ÄNDERUNG DER AAB

- 18.1 Der Reisesicherungsfonds ist gesetzlich verpflichtet, die AAB nebst Anlagen jährlich zu überprüfen, und erforderlichenfalls anzupassen. Wird eine nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Verhältnisse der Reisebranche festgestellt, kann der Reisesicherungsfonds die AAB nebst Anlagen den veränderten Verhältnissen angemessen anpassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange des Reisesicherungsfonds, der Reiseanbieter und der Reisenden erforderlich erscheinen.
- 18.2 Ist eine Bestimmung in diesen AAB durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Reisesicherungsfonds durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Absicherungsvertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Absicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Reiseanbieter und Reisenden angemessen berücksichtigt.
- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen der AAB sind nur dann wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat.
- 18.4 Die Änderungen oder Ergänzungen der AAB nach dieser Ziffer 18 AAB werden zu dem in den AAB genannten Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen, nachdem die neuen Regelungen dem Reiseanbieter mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil. Der Reiseanbieter hat das Recht, den Absicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der geänderten/ergänzten AAB außerordentlich zu kündigen, falls er den Änderungen oder Ergänzungen nicht zustimmt.

19. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 19.1 Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags durch den Reiseanbieter überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Absicherungsvertrags fort.
- 19.2 Von vorstehenden Verpflichtungen nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind, oder ohne eine

Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder behördliche Anordnung vorgeschrieben ist. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Ziffer 19.1 AAB liegt zudem nicht vor, soweit die Weitergabe oder Zurverfügungstellung von Daten und sonstigen Informationen an Dritte zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Reisesicherungsfonds nach Maßgabe des Absicherungsvertrags übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist, insbesondere für die Weitergabe der vom Reiseanbieter mitgeteilten Informationen und Daten zur Prüfung der Leistungsfähigkeit sowie für die gegenüber Reisenden übernommenen Verpflichtungen zur Sicherstellung einer Rückbeförderung sowie der Erstattung des Reisepreises. In diesen Fällen wird der Reisesicherungsfonds mit den Dritten Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz der entsprechenden Daten abschließen.

- 19.3 Der Reisesicherungsfonds verarbeitet im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Absicherungsverträgen die personenbezogenen Daten von Beschäftigten des Reiseanbieters, aus denjenigen Unterlagen, und sonstigen Informationen, die der Reiseanbieter zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung eines Absicherungsvertrages gemäß § 651r Abs. 2 Satz 1 und § 651w Abs. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an den Reisesicherungsfonds übermittelt. Darüber hinaus verarbeitet der Reisesicherungsfonds im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters die personenbezogenen Daten betroffener Reisenden und Beschäftigter der Leistungserbringer des Reiseanbieters, welche der Reiseanbieter an den Reisesicherungsfonds übermittelt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Beschäftigte – auch die bei seinen Leistungserbringern - und Reisende über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Reisesicherungsfonds zu informieren. Er ist verpflichtet, die Informationen im Sinne der Art. 13, 14 DSGVO, welche unter www.drfsf.reise/datenschutz abrufbar sind, den Beschäftigten und Reisenden vor der jeweiligen Datenübermittlung an bzw. Datenverarbeitung durch den Reisesicherungsfonds zur Kenntnis zu bringen. Die unter www.drfsf.reise/datenschutz hinterlegten Datenschutzzinformationen werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage zum Absicherungsvertrag Gegenstand des Absicherungsvertrages.

- 19.4 Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung von Reisenden- und Leistungserbringerdaten regelt die „Vereinbarung zur Lieferung von Daten“.

- 19.5 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, insbesondere die nach Ziffer 8 AAB, Ziffer 11 AAB und Ziffer 12 AAB gewonnenen und erhaltenen Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den aktuariellen Treuhänder weiterzugeben.

20. MITTEILUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag bedürfen sowohl auf Seiten des Reisesicherungsfonds als auch des Reiseanbieters der Textform des § 126b BGB, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

21. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser AAB und des Absicherungsvertrags – Absicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Han-

dels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

22. AUFRECHNUNGS-/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES REISEANBIETERS

Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Recht zur Aufrechnung steht dem Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23.1 Änderungen oder Ergänzungen des Absicherungsvertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Absicherungsvertrag in Textform festgelegt oder auf andere Art und Weise in Textform vom Reisesicherungsfonds bestätigt worden sind.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Absicherungsbedingungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Absicherungsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, eine Regelung zu vereinbaren, die der Intention der unwirksamen Regelung entspricht.
- 23.3 Alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Regelungen. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag ist Berlin, Deutschland, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.